



Baden-Württemberg

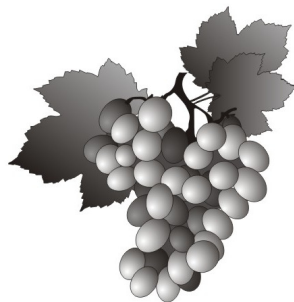
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



# „Taubertäler Landwein“

Produktspezifikation für eine  
geschützte geografische Angabe



# Produktspezifikation für Weine mit geschützter geografischer Angabe

## 1. Geschützter Name

„Taubertäler Landwein“

Die geschützte geografische Angabe (g.g.A) „Taubertäler Landwein“ erstreckt sich auf Landweine aus den angegebenen Gemeinden der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.

Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind:

- Weine und Weinerzeugnisse sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

mögliche zusätzliche Bezeichnungen zu den vorgenannten:

Federweißer

Die nachfolgende Produktspezifikation bezieht sich auf Kategorie 1. und 11. des Anhangs XIb der VO (EG) Nr. 1234/2007.

## 2. Beschreibung der Weine

### 2.1 Analytische Eigenschaften

Nachfolgend aufgeführte Analysenwerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Werte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen bzw. dürfen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt mindestens 4,5% vol.
- Gesamtalkoholgehalt nach Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts: max. 11,5 % vol (Weinbauzone A) bzw. 12 % vol (Weinbauzone B) bei Weiß- und Roséwein sowie 12,0 %vol (Weinbauzone A) bzw. 12,5 % vol (Weinbauzone B) bei Rotwein.
- Gesamtalkoholgehalt ohne Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes maximal 15 %vol.
- Zuckergehalt bei Erzeugnissen mit Geschmacksangaben

<b>zulässige Geschmacksangaben</b>	<b>Zuckergehalt</b> (Abweichung höchstens 1 g/l)
trocken	Wenn sein Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4 g/l oder

	- 9 g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Zuckergehalt.
halbtrocken	Wenn sein Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12 g/l oder - 18 g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Zuckergehalt.

- Gesamtsäure: mindestens 3,5 g/l
- Gehalte an flüchtiger Säure:
  - a) max. 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein, Roséwein und Rotling,
  - b) max. 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein.
- Gesamtschwefeldioxidgehalte

Soweit aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Erhöhung beschlossen wird, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

  - a) 150 mg/l bei Rotwein;
  - b) 200 mg/l bei Weißwein, Roséwein und Rotling.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

  - a) 200 mg/l bei Rotwein,
  - b) 250 mg/l bei Weißwein, Roséwein und Rotling,

## 2.2 Organoleptische Eigenschaften

Generell:

Mit ausreichender Fülle, von Rebsorte(n), Jahrgang und den zugelassenen önologischen Verfahren geprägt. In Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern.

### Wein:

Rotweine:

- klar, mittleres bis dunkles Rot, ggf. mit bräunlichen oder blauen Reflexen,
- Aromen, die überwiegend an Früchte und Gewürze erinnern,
- meist kräftig im Geschmack.

Roséweine:

- klar, helles Rosa bis helles Rot, ggf. mit rotgoldenen oder bläulichen Tönen,
- Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern; *Blanc de Noirs* weißweinfarben, allenfalls minimale rötliche Tönung,
- je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild, bis hin zu einem spürbaren Säuregerüst ausgestattet, allenfalls minimale Gerbstoffnote.

Weißweine:

- klar; mehr oder weniger hellgelblich, ggf. mit grünlichen oder goldenen Tönen,
- Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern,
- je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild bis hin zu einem spürbaren Säuregerüst.

Rotling

- klarhelles Rosa bis helles Rot, ggf. mit rotgoldenen oder bläulichen Tönen,
- Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern,
- je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild

### **Teilweise gegorener Traubenmost:**

*Federweißer:*

Federweißer ist ein teilweise gegorener Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und zu 85% aus Trauben des Gebiets stammt. Er muss den für die Herstellung von Taubertäler Landwein festgelegten Bedingungen entsprechen.

Werden ausschließlich Rotweintrrauben verwendet, darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden. Je nach verwendeter Rebsorte ist er weißlich, grünlich, gelblich oder rötlich trüb. Im Geschmack fruchtig an Most erinnernd mit deutlichem Gäraroma.

## **3. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung**

### 3.1 Önologische Verfahren und Weinbauzonen

Bei der Herstellung von Taubertäler Landwein aus Landweinen unterschiedlicher Weinbauzonen sind die einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1234/2007 und 607/2009 zu beachten.

3.2 Natürliche Mindestalkoholgehalte und Mindestmostgewichte:

5,9 % vol (50 °Öchsle)

3.3 Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol (Weinbauzone A) bzw. 12 % vol (Weinbauzone B) Gesamtalkohol und Rotwein bis zu 12,0 %vol (Weinbauzone A) bzw. 12,5 % vol (Weinbauzone B) Gesamtalkohol angereichert werden.

3.4 Konzentrierung

Eine Konzentrierung durch Kälte ist für Landwein nicht erlaubt.

3.5 Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

3.6. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

#### **4. Abgrenzung des geografischen Gebiets**

4.1 Zur geschützten geografischen Angabe gehören die Rebflächen folgender Gemeinden und Gemarkungen im Bundesland Baden-Württemberg:

Archshofen; Bad Mergentheim; Beckstein; Boxberg; Creglingen; Dainbach; Dertingen; Dienstadt; Dietenhan; Distelhausen; Dittigheim; Dittwar; Eiersheim; Elpersheim; Gerlachsheim; Gissigheim; Großrinderfeld; Grünsfeld; Haagen; Hochhausen; Höhefeld; Impfingen; Kembach; Königheim; Königshofen; Kulsheim; Lauda; Lauda-Königshofen; Laudenbach; Lindelbach; Marbach; Markelsheim; Niederstetten; Oberbalbach; Oberlauda; Oberschüpf; Oberstetten; Reicholzheim; Sachsenflur; Schäftersheim; Tauberbischofsheim; Uissigheim; Unterbalbach; Unterschüpf; Vorbachzimmern; Waldenhausen; Weikersheim; Werbach; Wermuthausen; Wertheim.

Die genaue Abgrenzung dieser Rebflächen ergibt sich aus dem von den Regierungspräsidien aufgestellten Rebenaufbauplan, der parzellenmäßigen Abgrenzung oder der Weinbergsrolle.

4.2 Im Bundesland Bayern gehören zur geschützten geografischen Angabe die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie

die sonstigen nicht mit Reben bepflanzten Flächen der folgenden Gemeinden, wenn ihre Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein und somit auch inzident zur Erzeugung von Landwein festgestellt wird:

Bieberehren, Röttingen, Tauberrettersheim, Taubertzell, Rothenburg o.d.T.

4.3 Die Herstellung hat i.S.d. Art. 6 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 607/2009 in Baden-Württemberg, Bayern oder in einem benachbarten Bundesland zu erfolgen.

## **5. Höchstertrag**

Es gilt ein Hektarhöchstertrag von 110 hl/ha für Normallagen (wobei in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der Hektarertrag durch die zuständige Stelle jeweils um bis zu 10 Hektoliter erhöht werden kann) zuzüglich 20 %

Überlagerungsmöglichkeit und 150 hl/ha für die im Rebenaufbauplan abgegrenzten und in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei verbindlich gemeldet Steillagen des ehemaligen bestimmten Anbaubereiches Württemberg zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit.

## **6. Rebsorten**

Die zulässigen Keltertraubensorten sind:

Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Findling, Freisamer, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Nobling, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier.

Rotweinsorten:

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Syrah, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.

Ferner kann Wein aus genehmigten Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten als „Taubertäler Landwein“ eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

## **7. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

### 7.1 Geografische Verhältnisse

#### 7.1.1 Landschaft und Morphologie

Das Anbaugebiet erstreckt sich über die unter 4.1 genannten Gemeinden und Gemarkungen des Main-Tauber Kreises in Baden-Württemberg und über unter 4.2 genannten Gemeinden in Bayern.

Die Mehrzahl der Rebflächen liegt zwischen 220 - 300 m ü.d.M.

#### 7.1.2 Geologie

Während tauberabwärts unterhalb von Tauberbischofsheim und im Nordwesten des Gebiets zunehmend der rötliche Buntsandstein zum Vorschein tritt, sind bei Lauda, Beckstein, Bad Mergentheim und weiter flussaufwärts vor allem der untere und der mittlere Muschelkalk Ausgangsmaterial für die Weinbergsböden. Damit sind Rebstandorte meist flachgründig und skelettreich. Ein Zeugnis alter Rebkultur sind die Lesesteinhaufen und Steinriegel am Rand der Weinberge.

### 7.2 Natürliche Einflüsse

Die Klima- und Wetterverhältnisse im Taubergrund sind mit Franken vergleichbar. Die leicht kontinentale Tönung zeigt sich durch geringe Niederschlagsmengen bei einem mittleren Jahresniederschlag (1971-2000) von 600 mm, heiße Sommer, einer mittleren langjährigen Sonnenscheindauer (1971-2000) von 1500 - 1550 Stunden und mitunter recht kalte Winter. So liegt das langjährige Jahresmittel der Temperatur (1971-2000) bei 9,0 - 9,5° C. Spätfröste sind nicht selten.

### 7.3 Zusammenhang des Erzeugnisses mit dem geografischen Gebiet

Das Landweingebiet umfasst die traditionellen Weinbauflächen des Taubergebietes. Gut exponierte Lagen mit hoher Sonnenscheindauer, rauem Klima und meist wenig Niederschlag bringen besonders fruchtige, spritzige Weine hervor. Die Weine erfahren ihre Prägung durch das Klima des Jahrgangs sowie die Sorte.

## **8. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften**

„Taubertäler Landwein“ muss zu mindestens 85 % aus Trauben hergestellt werden, die von Rebflächen des Weinbaugebietes stammen. Er darf nur aus zugelassenen Rebsorten hergestellt werden. Die restlichen Trauben müssen aus Deutschland stammen.

Der Restzuckergehalt darf nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.

## **9. Kontrollen**

### 9.1. Zuständige Kontrollbehörden in Baden Württemberg

#### 9.1.1 Zuständige Behörde für die Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

#### 9.1.2 Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg  
Traubenplatz 5  
74189 Weinsberg

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg  
Merzhauser Str. 119  
79100 Freiburg im Breisgau

#### 9.1.3 Zuständige Behörden für die Kontrolle der Produktspezifikationen

##### 9.1.3.1 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt/Weinkontrolle



Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg  
Bissierstr. 5  
79114 Freiburg im Breisgau

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe  
Weißburger Str. 3  
76187 Karlsruhe

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart  
Schaflandstraße 3/2  
70736 Fellbach

#### 9.1.3.2 Untere Weinüberwachungsbehörde des Landkreises

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
Wachbacher Str. 52  
97980 Bad Mergentheim

### 9.2. Aufgaben

#### 9.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die zuständigen Behörden nach 9.1.1 für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen gewährleisten die Einhaltung der unter Punkt 6 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu „Taubertäler Landwein“ verwendet werden darf, werden überprüft.

#### 9.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der zuständigen Behörde nach 9.1.2 die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

#### 9.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Kontrollen der Weinbereitungsbetriebe in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger von „Taubertäler Landwein“ durch die zuständigen Behörden nach 9.1.3 ohne

Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

## **10. Kontrollen im Bundesland Bayern**

### 10.1 Zuständige Kontrollbehörden oder -stellen (Landwirtschaftsressort)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstraße 2  
80539 München

und seine nachgeordneten Behörden

Aufgaben:

#### 10.1.1 Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu „Taubertäler Landwein“ verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

#### 10.1.2 Entgegennahme der Meldung und Kontrolle der Erntemengen und Weinerzeugung

Entgegennahme der Ernte- und Weinerzeugungsmeldungen der Weinbaubetriebe nach Rebsorte. Diese Angaben werden systematisch bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

### 10.2 Zuständige Kontrollbehörden oder -stellen (Verbraucherschutzressort)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

und seine nachgeordneten Behörden

Aufgaben:

#### 10.2.1. Kontrolle der Erzeugnisse

Die Weine werden stichprobenartig einer analytischen und sensorischen Kontrolle auf Fehlerfreiheit hin unterzogen.

### 10.2.2 Kontrolle der Weinerzeuger und Weinvermarkter

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird ferner durch Kontrollen der Weinerzeuger sowie Weinvermarkter in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden vor Ort alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung, Abfüllung und Vermarktung geprüft.

# Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	2
<b>Sprache des Antragstellers:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

## Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Name der juristischen oder natürlichen Person:</b>	Bundesländer Baden-Württemberg (BW) und Bayern(BY)
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Deutschland sowie Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München
<b>Rechtsform, Größe und Zusammensetzung</b> (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	Deutsch
<b>Telefon:</b> <b>Telefax:</b> <b>E-Mail:</b>	0049-711-126-0 (BW) 0049-89-2182-0 (BY)  0049-711-126-2255 (BW) 0049-89-2182-2677 (BY)  <a href="mailto:Poststelle@mlr.bwl.de">Poststelle@mlr.bwl.de</a> (BW) <a href="mailto:poststelle@stmelf.bayern.de">poststelle@stmelf.bayern.de</a> (BY)

## Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>- Drittlandsbehörde</b>	
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
<b>Telefon:</b> <b>Telefax:</b> <b>E-Mail:</b>	Telefon: 0049-22899529-3755 Telefax: 0049-22899529-4432 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

## **Einzutragender Name**

<b>- Ursprungsbezeichnung</b>	
<b>- Geografische Angabe</b>	Taubertäler Landwein
<b>Nachweis des Schutzes in einem Drittland</b>	

## **Produktspezifikation**

<b>Seitenzahl</b>	11
<b>Name(n) des/der Unterzeichneten</b>	
<b>Unterschrift(en)</b>	

## **Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung**

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte mit der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630).

## **Kategorien der Weinerzeugnisse**

Die nachfolgende Produktspezifikation bezieht sich auf  
Kategorie 1 - Wein  
Kategorie 11 – Teilweise gegorener Traubenmost  
des Anhangs XIb der VO (EG) Nr. 1234/2007.

**Einziges Dokument**  
gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	4
<b>Sprache des Antrags:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

### Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Name der juristischen oder natürlichen Person:</b>	Bundesländer Baden-Württemberg (BW) und Bayern(BY)
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Deutschland sowie Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München
<b>Rechtsform</b> (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	Deutsch

### Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>- Drittlandsbehörde</b>	
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

### Einzutragender Name

<b>- Ursprungsbezeichnung</b>	
<b>- Geografische Angabe</b>	<b>Taubertäler Landwein</b>
<b>Beschreibung für</b> Kategorie 1 – Wein Kategorie 11 – Teilweise gegorener	<u>Wein</u> Rotweine: - klar, mittleres bis dunkles Rot, ggf. mit

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

<p>Traubenmost</p>	<p>bräunlichen oder blauen Reflexen,  - Aromen, die überwiegend an Früchte und Gewürze erinnern,  - meist kräftig im Geschmack.</p> <p>Roséweine:  - klar, helles Rosa bis helles Rot, ggf. mit rotgoldenen oder bläulichen Tönen;  - Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern; <i>Blanc de Noirs</i> weißweinfarben, allenfalls minimale rötliche Tönung,  - je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild, bis hin zu einem spürbaren Säuregerüst ausgestattet, allenfalls minimale Gerbstoffnote.</p> <p>Weißweine:  - klar; mehr oder weniger hellgelblich, ggf. mit grünlichen oder goldenen Tönen,  - Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern,  - je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild bis hin zu einem spürbaren Säuregerüst.</p> <p>Rotling  - klarhelles Rosa bis helles Rot, ggf. mit rotgoldenen oder bläulichen Tönen,  - Aromen, die überwiegend an Blüten, Früchte und Gewürze erinnern,  - je nach verwendeten Rebsorten und Reife geschmacklich leicht bis stoffig, meist in der Säure mild.</p> <p><b><u>Teilweise gegorener Traubenmost:</u></b></p> <p><i>Federweißer</i> ist ein teilweise gegorener Traubenmost mit sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit und deutlich wahrnehmbarer Gärnote. Je nach verwendeter Rebsorte ist er weißlich, grünlich, gelblich oder rötlich trüb.</p>
--------------------	--

### Abgegrenztes Gebiet:

Zur geschützten geografischen Angabe gehören im Bundesland Baden-Württemberg die Rebflächen der Gemeinden und Gemarkungen Archshofen, Beckstein, Creglingen, Dainbach, Dertingen, Distelhausen, Dittigheim, Eiersheim, Elpersheim,

Gerlachsheim, Gerlachsheim, Gissigheim, Grünsfeld, Haagen, Höhefeld, Impfingen, Kembach, Königheim, Königshofen, Krauthem, Kilsheim, Lauda, Laudenschbach, Lindelbach, Marbach, Markelsheim, Niederstetten, Oberlauda, Oberschüpf, Reicholzheim, Sachsenflur, Schäftersheim, Tauberbischofsheim, Uissigheim, Unterbalbach, Unterschüpf, Vorbachzimmern, Weikersheim, Werbach, Wertheim des Landes Baden-Württemberg, sowie im Bundesland Bayern Bieberehren, Röttingen, Tauberrettersheim, Tauberzell, Rothenburg o.d.T.

### **Hektarhöchstertrag:**

Es gilt ein Hektarhöchstertrag von 110 hl/ha für Normallagen (wobei in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der Hektarertrag durch die zuständige Stelle jeweils um bis zu 10 Hektoliter erhöht werden kann) zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit und 150 hl/ha für die im Rebenaufbauplan abgegrenzten und in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei verbindlich gemeldet Steillagen des ehemaligen bestimmten Anbaugebietes Württemberg zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit.

### **Zugelassene Keltertraubensorten:**

Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Findling, Freisamer, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Nobling, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier.

Rotweinsorten:

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Syrah, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.

Ferner kann Wein aus genehmigten Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten als „Taubertäler Landwein“ eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

### **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

Während tauberabwärts unterhalb von Tauberbischofsheim und im Nordwesten des Gebiets zunehmend der rötliche Buntsandstein zum Vorschein tritt, sind bei Lauda, Beckstein, Bad Mergentheim und weiter flussaufwärts vor allem der untere und der mittlere Muschelkalk Ausgangsmaterial für die Weinbergsböden. Damit sind Rebstandorte meist flachgründig und skelettreich. Ein Zeugnis alter Rebkultur sind die Lesesteinhaufen und Steinriegel am Rand der Weinberge.

Die Klima- und Wetterverhältnisse im Taubergrund sind mit Franken vergleichbar. Die leicht kontinentale Tönung zeigt sich durch geringe Niederschlagsmengen bei



einem mittleren Jahresniederschlag (1971-2000) von 600 mm, heiße Sommer, einer mittleren langjährigen Sonnenscheindauer (1971-2000) von 1500 - 1550 Stunden und mitunter recht kalte Winter. So liegt das langjährige Jahresmittel der Temperatur (1971-2000) bei 9,0 - 9,5° C. Spätfröste sind nicht selten.

### **Bezug auf die Produktspezifikation:**

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe Taubertäler Landwein stellt eine Beschreibung der Weine und des Gebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Weine einzuhalten sind, vor.